



VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS ZUG

FÜRSORGERECHTLICHE KAMMER

Mitwirkende Richterinnen: Dr. iur. Diana Oswald, Vorsitz

lic. iur. Sarah Schneider und lic. iur. Judith Fischer

Gerichtsschreiber: MLaw Luca Bernasconi

U R T E I L vom 19. Mai 2026

gemäss § 29 der Geschäftsordnung

in Sachen

AA._____

Beschwerdeführerin

gegen

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), Baarerstrasse 139,

Postfach, 6301 Zug

Beschwerdegegnerin

weiter verfahrensbeteiligt:

AB._____

AC._____

AD._____

B._____, Mandatszentrum Zug, Baarerstrasse 135, Postfach, 6301 Zug

betreffend

Kindesschutzrecht (vorsorgliche Massnahmen)

A. AA. _____ ist die verwitwete Mutter der drei Kinder AD. _____ (geboren am . _____ 2012), AB. _____ (geboren am . _____ 2014) und AC. _____ (geboren am . _____ 2017) (KESB-act. VL-2.1-2.2 [die angegebenen Fundstellen beziehen sich aus Gründen der Übersichtlichkeit auf die Akten betreffend AD. _____ da diese vollständig sind und die Akten der Geschwister weitgehend deckungsgleich ausfallen]). Der Kindsvater, C. _____, ist am 29. Juli 2025 verstorben (KESB-act. VL-2.28d). Es ist unklar, inwiefern die Kindseltern bereits seit 2023 getrennt lebten; aktenkundig ist hingegen, dass sich die Kinder in D. _____ aufhielten. Am 30. Mai 2025 war beim Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz (KESB) des Kantons Zug eine durch den Kindsvater verfasste Gefährdungsmeldung eingegangen (KESB-act. VL-2.6). Er gab darin an, dass seine Ehefrau aufgrund ihrer Spielsucht die gemeinsamen Kinder nach Hongkong – ihre Heimat – verbringen und dort vernachlässigen könnte. Zudem führte er aus, dass die Mutter insgesamt wenig Interesse an den Kindern zeige und im Alltag nach seinem Ableben überfordert sein könnte. Aufgrund dessen erachte er es als wichtig, dass das Aufenthaltsbestimmungsrecht sowie die Finanzverwaltung der Kinder durch die Mutter geprüft bzw. entzogen werde.

Im weiteren Verfahrensverlauf gingen zahlreiche weitere Gefährdungsmeldungen in Bezug auf die drei Kinder ein. Die zweite Meldung erfolgte durch die Grossmutter väterlicherseits, E. _____, am 2. September 2025 (KESB-act. VL-2.44). Mit E-Mail vom 11. September 2025 wandte sich F. _____, Sozialarbeiterin in der Gemeinde D. _____, an die KESB (KESB-act. AD-2.53). Am 12. Oktober 2025 erfolgte eine weitere Meldung durch den Grossvater väterlicherseits, G. _____ (KESB-act. AD-2.91b), gefolgt von einer Meldung durch H. _____, Rektor der Schulen D. _____, am 21. Oktober 2025 (KESB-act. VL-2.64). Eine weitere Gefährdungsmeldung erfolgte durch den Onkel der Kinder väterlicherseits, I. _____, am 19. November 2025 (KESB-act. VL-2.107). Am 23. Februar 2026 reichte G. _____ erneut eine Gefährdungsmeldung ein (KESB-act. VL-2.215). Am 11. März 2026 erfolgte durch I. _____ die bis anhin letzte Meldung (KESB-act. VL-2.258). Allen Meldungen gemein sind die darin ausgedrückten Sorgen um die drei Kinder aufgrund des Verhaltens der Kindsmutter.

B. Bereits am 4. September 2025 fragte die KESB die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich (PUK) für die Erstattung eines Erziehungsfähigkeitsgutachtens in Bezug auf die Mutter an, welches im Zeitpunkt dieses Entscheids noch ausstehend ist (KESB-act. VL-2.45/2.169/2.261/2.262/2.266/2.267/2.292). Mit E-Mail vom 28. Oktober 2025 stellte die KESB eine Anfrage beim Service International Suisse (SSI) hinsichtlich deren Möglichkei-

ten, durch lokale Partnerorganisationen das Unterstützungsangebot für Familien in Hongkong abklären zu lassen. Am 29. Oktober 2025 erhielt die KESB per E-Mail eine Rückmeldung in Bezug auf die gestellte Anfrage (KESB-act. VL-2.71). Aus den Akten nicht ersichtlich ist, ob die Anfrage zu tatsächlichen Abklärungen in Hongkong geführt hat. Unklar ist gegenwärtig auch (noch), inwiefern es möglich ist, mit den lokalen Behörden in Hongkong die Behauptungen der Familie zu verifizieren, wonach der Kindsmutter in Hongkong bereits einmal wegen Vernachlässigung (allein Zurücklassen im Hotelzimmer) die Kinder entzogen und erst in die Obhut des Vaters wieder entlassen worden seien.

C. Mit Schreiben vom 23. Oktober 2025 wandte sich Rechtsanwältin J. _____ an die KESB und erklärte, sie sei von AD. _____, AB. _____ und AC. _____ beauftragt worden, deren Interessen zu wahren (KESB-act. VL-2.65a). Gleichentags beantragte sie, als Kindesvertreterin für die drei Geschwister eingesetzt zu werden (KESB-act. VL-2.66). Ebenfalls am 23. Oktober 2025 beantragte sie, es sei der Mutter superprovisorisch zu verbieten, die drei Kinder während der Dauer des Verfahrens ins Ausland zu verbringen. Zudem seien die drei Kinder prophylaktisch im RIPOL und SIS auszuschreiben und die Mutter sei zu verpflichten, sämtliche Pässe der Kinder innert fünf Tagen bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu hinterlegen (KESB-act. VL-2.67).

D. Mit Entscheid vom 30. Oktober 2025 wurden die für AD. _____ beantragten Massnahmen (Ausreiseverbot, Ausschreibung in den Fahndungsregistern, Passhinterlegung) provisorisch abgewiesen; betreffend AB. _____ und AC. _____ erfolgte gleichentags jeweils ein Nichteintretensentscheid (KESB-act. VL-2.76). Ebenfalls am 30. Oktober 2025 wurden die Verfahrensbeteiligten zur Wahrung ihres rechtlichen Gehörs zu einem Gesprächstermin am 6. November 2025 eingeladen (KESB-act. VL-2.77/2.98.1/2.98.2).

E. Mit Entscheid vom 9. Dezember 2025 wurden die am 23. Oktober 2025 beantragten Massnahmen für AD. _____ durch die KESB definitiv abgewiesen (KESB-act. VL-2.132).

F. Auf die Beschwerde gegen den Entscheid vom 9. Dezember 2025 trat das hiesige Gericht mit Entscheid F 2026 1 vom 13. Januar 2026 aufgrund verpasster Beschwerdefrist nicht ein (KESB-act. VL-2.170).

G. Mit superprovisorischen Entscheiden vom 2. März 2026 ordnete die KESB sofort zu vollziehende vorsorgliche Massnahmen an. Die Mutter wurde angewiesen, die drei Kinder bis auf Weiteres nicht zu oder mit sich ins Ausland zu nehmen oder auf andere Weise ins Ausland zu verbringen (Ausreisesperre). Gleichzeitig wurde die Mutter angewiesen, sämtliche Pässe und die Identitätskarten der Kinder sofort, spätestens per 6. März 2026, bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Zug zu hinterlegen unter Androhung der Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 StGB. Zudem wurde das Ausreiseverbot in das automatisierte Polizeifahndungssystem (RIPOL) und in das Schengener Informationssystem (SIS) eingetragen (KESB-act. VL-2.219/2.223). Mit Schreiben vom 5. März 2026 wurden die Verfahrensbeteiligten zur Wahrung ihres rechtlichen Gehörs zu einem Gesprächstermin am 12. März 2026 eingeladen (KESB-act. VL-2.231/2.242).

H. Mit Entscheiden vom 13. März 2026 wurden für die Geschwister AD._____, AB._____ und AC._____ je eine Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB errichtet, wobei als Beistandsperson jeweils B._____ ernannt wurde. Zudem wurde eine Kindesvertretung angeordnet und hierfür Rechtsanwältin J._____ ernannt. Allfälligen Beschwerden wurde die aufschiebende Wirkung entzogen. Die Anträge auf Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrecht und Entzug der elterlichen Sorge wurden abgewiesen (KESB-act. VL-2.244/2.275). Bereits seit Mitte Oktober 2025 bestehend ist eine Beistandschaft in Bezug auf den Nachlass des Vaters gemäss Art. 306 Abs. 2 ZGB für alle drei Kinder. Diese ist, soweit ersichtlich, unangefochten geblieben.

I. Mit Schreiben vom 25. März 2026 erhob AA._____ Beschwerde. Diese wurde zuständigkeitshalber von der KESB an das Gericht weitergeleitet. AA._____ (nachfolgend Beschwerdeführerin) beantragte darin, die Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Zug vom 13. März 2026 seien vollumfänglich aufzuheben; zudem seien die angeordnete Ausreisesperre, die Verpflichtung zur Hinterlegung der Reisedokumente sowie die Ausschreibung in den Fahndungssystemen (RIPOL/SIS) unverzüglich aufzuheben. Der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung wieder zu erteilen. Eventualiter sei die Sache zur neuen Beurteilung im Sinne der Erwägungen bei der KESB zurückzuweisen. Eventualiter sei von der Errichtung einer Beistandschaft gemäss Art. 308 ZGB sowie von der Einsetzung einer Kindesvertretung abzusehen. Weiter sei sie von den Gerichtskosten zu befreien und unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren (act. 1).

J. Mit Entscheiden vom 31. März 2026 wurden die superprovisorisch angeordneten vorsorglichen Massnahmen für die Dauer des Abklärungsverfahrens in Bezug auf die Aus-

reisesperre, die Pass- und Identitätskarten hinterlegung sowie die Ausschreibung in die Systeme RIPOD und SIS bestätigt, wobei allfälligen Beschwerden die aufschiebende Wirkung entzogen wurde (KESB-act. VL-2.283).

K. Die KESB hat für die drei Geschwister AD._____, AB._____ und AC._____ separate Entscheide am gleichen Tag mit unterschiedlichen Verfahrensnummern ausgefertigt (Entscheide Nr. 2026/0600 betreffend AD._____; 2026/0601 betreffend AB._____ und 2026/0602 betreffend AC._____). Mit Verfügung vom 8. April 2026 wurden die Verfahren F 2026 11, F 2026 12 und F 2026 13 vereinigt; sie werden seither unter der Verfahrensnummer F 2026 11 fortgeführt (act. 3).

L. Bereits mit Verfügung vom 2. April 2026 waren die Verfahren F 2026 8, F 2026 9 und F 2026 10 betreffend die Beistandschaften und Kindesvertretung für die Geschwister unter der Verfahrensnummer F 2026 8 vereinigt und fortgeführt worden. Die Beistandschaften für die drei Geschwister wurden mit separaten Entscheiden angeordnet (Entscheide Nr. 2026/0553 betreffend AD._____; 2026/0554 betreffend AB._____ und 2026/0555 betreffend AC._____). Mit besagter Verfügung vom 2. April wurde die als Kindesvertreterin ernannte Rechtsanwältin J._____ aufgefordert, sich zu ihrem allfälligen Interessenkonflikt zu äussern.

M. Mit Stellungnahme vom 14. April 2026 legte Rechtsanwältin J._____ ihr Mandat als Kindesvertreterin nieder (KESB-act. VL-2.294).

N. Die Beiständin, B._____, reichte mit Schreiben vom 16. April 2026 ihre Stellungnahme ein und beantragte sinngemäss die Abweisung der Beschwerde (act. 4).

O. Die KESB reichte am 16. April 2026 ihre Stellungnahme zu den Akten und beantragte darin die Abweisung der Beschwerde (act. 5).

P. Mit zwei Schreiben vom 1. Mai 2026 nahm die Beschwerdeführerin Stellung, wobei sie an ihren Anträgen festhielt und diese um das Eventualbegehren ergänzte, es seien mildere Massnahmen, insbesondere eine Meldepflicht oder eine vorgängige Zustimmungspflicht für Auslandsreisen, anzuordnen (act. 7 f.).

Das Verwaltungsgericht erwägt:

1.

1.1 Gemäss Art. 450 ZGB i.V.m. § 58 des Einführungsgesetzes zum ZGB (EG ZGB; BGS 211.1) kann gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt bei vorsorglichen Massnahmen zehn Tage seit Mitteilung des Entscheids (Art. 445 Abs. 3 ZGB). Örtlich zuständig ist im Verfahren betreffend Kindesschutzmassnahmen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bzw. im Beschwerdefall das Gericht am Wohnsitz des Kindes (Art. 315 Abs. 1 ZGB; § 58 Abs. 2 EG ZGB). Das Verwaltungsgericht verfügt über volle Kognition, also auch über die Ermessenskontrolle (vgl. Art. 450a ZGB). Für das Verfahren vor Verwaltungsgericht gelten die Bestimmungen in den Art. 450 ff. ZGB. Im Übrigen ist gemäss Art. 450f ZGB die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) anwendbar, soweit die Kantone nichts anderes bestimmen. Nach § 56 EG ZGB ist – unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen des EG ZGB und des Bundesrechts – auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht das Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG; BGS 162.1) anwendbar.

1.2 AD._____, AB._____ und AC._____ hatten im Zeitpunkt des angefochtenen Entscheids gesetzlichen Wohnsitz in D._____ (Art. 25 Abs. 1 ZGB; vgl. mit weiteren Hinweisen Peter Breitschmid, in: Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl. 2022, Art. 310 N 1). Angefochten ist ein Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Zug, womit das Verwaltungsgericht zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde örtlich und sachlich zuständig ist. Die Beschwerdeführerin ist als Kindsmutter vom angefochtenen Entscheid direkt betroffen und demnach zur Beschwerde legitimiert. Die Beschwerdeführerin ficht in ihrer Beschwerde vom 25. März 2026 die Anordnung von superprovisorischen Massnahmen sowie die Anordnung von Beistandschaften an. Hinsichtlich der Beistandschaften wird, wie ausgeführt, ein weiteres Verfahren (F 2026 8) geführt; die betreffenden Anträge werden dort zu behandeln sein; hingegen muss darauf im vorliegenden Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen nicht weiter eingegangen werden. Mangels entsprechender Anordnung sind weitere Massnahmen, wie etwa ein Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts, nicht Verfahrensgegenstand. Superprovisorische Entscheide sind nicht anfechtbar, da eine Äusserungsmöglichkeit im Rahmen der rechtlichen Gehörs-gewährung besteht, daraufhin neu entschieden wird und gegen den neuen Entscheid ein Rechtsmittel ergriffen werden kann (BGE 140 III 289 E. 2.7). Bereits mit Ver-

fügung vom 2. April 2026 (Verfügung F 2026 8) wurde entschieden, die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 25. März 2026 als Beschwerde gegen die definitiven Entscheide vom 31. März 2026 (Nr. 2026/0600 betreffend AD._____ 2026/0601 betreffend AB._____ und 2026/0602 betreffend AC._____) entgegenzunehmen. Auf die daher frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist mithin einzutreten.

Eine Vertretung im Sinne von Art. 314a^{bis} Abs. 1 ZGB ist anzuordnen, wenn die betroffene Person ihre Interessen im Verfahren nicht selbständig wahrnehmen kann und auch nicht in der Lage ist, selbst eine geeignete Vertretung zu bestellen. Ob die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, ist von Amtes wegen zu prüfen (BGer 5A_894/2015 vom 16. März 2016 E. 3). Der Entscheid über die Einsetzung einer Kindesvertretung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Aus der gesetzlichen Prüfungspflicht folgt jedoch nicht, dass in jedem Fall zwingend für jedes (Teil-)Verfahren eine anwaltliche Vertretung anzuordnen wäre (BGer 5A_400/2015 vom 25. Februar 2016 E. 2.3).

2.

2.1 Jede Person kann der Kindesschutzbehörde Meldung erstatten, wenn jemand hilfsbedürftig erscheint (Art. 443 Abs. 1 i.V.m. Art. 314 Abs. 1 ZGB). Die Kindesschutzbehörde trifft auf Antrag einer am Verfahren beteiligten Person oder von Amtes wegen alle für die Dauer des Verfahrens notwendigen vorsorglichen Massnahmen. Voraussetzung für die Errichtung vorsorglicher Massnahmen ist, dass ein Hauptverfahren hängig ist und davon auszugehen ist, dass die dort geprüften Massnahmen tatsächlich angeordnet werden (Hauptsachenprognose, summarische Prüfung, solange das Abklärungsverfahren noch hängig ist). Die Anordnung vorsorglicher Massnahmen muss weiter dringlich und verhältnismässig sein. Unter dem Titel der Dringlichkeit muss die Anordnung der vorsorglichen Massnahme geboten erscheinen, um den Zweck und Erfolg des Hauptverfahrens zu sichern. Der Verzicht auf die Massnahme muss einen erheblichen Nachteil bewirken, den die betroffene Person bzw. ihr Umfeld nicht abzuwenden vermögen. Die Verhältnismässigkeit der vorsorglichen Massnahme bezieht sich schliesslich auf die verschiedenen auf dem Spiel stehenden Interessen. Dabei ist stets die mildeste Anordnung zu treffen, die den angestrebten Erfolg noch zu gewährleisten vermag. Die Massnahme darf nicht stärker in die Rechtsposition der betroffenen Person eingreifen als die in der Sache zur Diskussion stehende voraussichtlich definitive Massnahme. Für die Anordnung einer vorsorglichen Massnahme genügt das Beweismass der Glaubhaftmachung (zum Ganzen Luca Maranta, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl. 2022, Art. 445 N 5 ff.).

Ist das Kindeswohl gefährdet und schaffen die Eltern nicht selbst Abhilfe oder sind hierzu nicht in der Lage, hat die Kindesschutzbehörde bzw. das zuständige Gericht die erforderlichen Kindesschutzmassnahmen – ggf. auch vorsorglich – anzuordnen (Art. 307 Abs. 1 i.V.m. Art. 315a f. ZGB). Zu den möglichen Massnahmen zählen insbesondere Ermahnungen, Weisungen betreffend Pflege, Erziehung oder Ausbildung sowie die Einsetzung einer geeigneten Person oder Stelle zur Kontrolle und Berichterstattung (Art. 307 Abs. 3 ZGB). Der Inhalt solcher Weisungen ist weit zu verstehen und kann sämtliche Bereiche elterlichen Handelns erfassen (BGE 136 III 353 E. 3.3). In Konstellationen mit Auslandsbezug kommen etwa Weisungen in Betracht, wonach das Kind die Schweiz nicht verlassen darf oder Ausweisschriften zu hinterlegen sind (vgl. BGE 150 III 49 E. 3.3.2 mit Hinweisen [zu Art. 273 Abs. 2 ZGB]; BGer 5A_552/2025 vom 9. März 2026 E. 3).

2.2 Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde hat aufschiebende Wirkung, sofern die anordnende Behörde nicht aus zwingenden Gründen den sofortigen Vollzug des anfechtbaren Entscheides angeordnet hat (§ 66 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [VRG; BGS 162.1]). Der Entzug der aufschiebenden Wirkung durch die verfügende Behörde stellt grundsätzlich die Ausnahme dar und kommt dann in Frage, wenn die Umstände danach verlangen, dass eine Anordnung sofort in Kraft treten könne, damit ihre spätere Umsetzung nicht gefährdet werde, mithin sofortiges Handeln erforderlich ist (zum Erfordernis des dringlichen Vollzugs vgl. BGE 143 III 193 E. 4 mit Hinweisen).

Die Präsidentin des Verwaltungsgerichts bzw. die Vorsitzende der zuständigen Kammer kann die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde von Amtes wegen oder auf Gesuch hin wiederherstellen (§ 66 Abs. 2 VRG i.V.m. § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichts [BGS 162.11]). Bei der fürsorgerechtlichen Kammer zugewiesenem Geschäft entscheidet vorliegend deren Vorsitzende über die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung. Der Entscheid erfolgt – hier insoweit gleich wie der Entscheid in der Hauptsache, die in vorsorglichen Anordnungen besteht – aufgrund einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage sowie vorläufiger Hauptsachenprognose. Wo sich zeigt, dass eine solche mit grosser Unsicherheit behaftet ist bzw. aufgrund fehlender Abklärungsergebnisse *lege artis* (noch) gar nicht formuliert werden kann, ist die aufschiebende Wirkung der Beschwerde wiederherzustellen, bis im Hauptverfahren die notwendigen Abklärungen nachgeholt werden konnten.

2.3 Gerade im Kindesschutzverfahren ist dabei zu beachten, dass sich das betroffene Kind oft ohnehin in einer prekären, unsicheren Gesamtsituation befindet. Das Kindeswohl

verlangt danach, vor diesem Hintergrund der Kontinuität und Stabilität ein hohes Gewicht einzuräumen. Die Behörde sollte es deshalb beispielsweise vermeiden, sofort vollstreckbare (Um-)Platzierungen zu verfügen, die alsdann durch die gerichtliche Beschwerdeinstanz aufgehoben werden müssen. Die sofortige Vollstreckbarkeit einschneidender Massnahmen ist deshalb mit Blick auf das Kindeswohl nur dann zulässig, wenn einerseits die Sach- und Rechtslage eindeutig ist (konkret: eine klare, akute Gefährdung vorliegt, die sofortiges Einschreiten erfordert) und andererseits die Behörde ihren Entscheid in Beachtung eines rechtsstaatlich korrekten Verfahrens gefällt hat (vgl. etwa Daniel Rosch, in: Rosch et. al. [Hrsg.], Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz, Recht und Methodik für Fachleute, 2. Aufl. 2018, III. Ablauf und Stadien des Kindes- und Erwachsenenschutzverfahrens, Rz. 372). Auf der anderen Seite können sich vorsorgliche, sofort vollstreckbare Massnahmen vor diesem Hintergrund dann nachgerade aufdrängen, wenn diese nötig sind, um vorläufig einen Zustand zu erhalten, bis entschieden ist, ob daran etwas zu ändern ist oder nicht. Zu vermeiden ist jedenfalls möglichst, dass mehrfach einander widersprechende Entscheide umgesetzt werden, verbunden mit mehrmaligen Umstellungen für die betroffenen Kinder. Wo schwerwiegende Eingriffe erfolgen, sollten diese – soweit möglich – erst nach endgültigem Entscheid vollstreckt werden.

3.

3.1 Die Beschwerdegegnerin begründete ihren Entscheid damit, dass auch nach Gewährung des rechtlichen Gehörs die Voraussetzungen für die Weisungen (Ausreisesperre, Passhinterlegung und Ausschreibung der drei Kinder im RIPOL/SIS) weiterhin gegeben seien. Es liege eine akute Kindeswohlgefährdung vor, die eine Anordnung von vorläufigen Kindesschutzmassnahmen erfordere. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Beschwerdeführerin kurzfristig mit den Kindern nach Hongkong ausreise, insbesondere, da sie seit dem Sommer 2025 mehrheitlich in Hongkong und nicht in der Schweiz bei den Kindern gewesen sei und sie mehrmals geäussert habe, der Umzug nach Hongkong sei ihr klares Ziel. Die Ausweispapiere habe sie nach wie vor nicht bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hinterlegt. Die Zusicherungen der Beschwerdeführerin, dass sie nur das Beste für ihre Kinder wolle, seien angesichts ihres Verhaltens wenig glaubwürdig. Die Beschwerdeführerin habe mehrheitlich weit weg von den Kindern gelebt und habe nicht deren persönliche Betreuung und Wohlbefinden vor Ort sichergestellt. Zudem sei sie für das gesamte Umfeld weder berechenbar noch zuverlässig oder kooperationsbereit gewesen. Ausserdem habe sie Entscheidungen getroffen, ohne die Kinder altersentsprechend miteinzubeziehen. Diese hätten zum Teil nicht gewusst, wo sich die Beschwerdeführerin aufhalte oder wann sie plötzlich auftauchen werde, um sie mit nach Hongkong zu

nehmen. Sie würde auch jegliche Kindesschutzmassnahmen im Interesse der Kinder ablehnen. Die Kinder hätten während des Verfahrens mehrmals geäussert, die Abwesenheit der Beschwerdeführerin sei für sie ein bekannter Zustand. Aufgrund dieser Umstände sowie den wiederholten Gefährdungsmeldungen der Familie sowie weiteren Beteiligten, die sich wiederholt an die KESB gewandt hätten aufgrund der unvorhersehbaren Abwesenheiten der Beschwerdeführerin, sei deren Behauptung, sie habe sich seit dem Tod des Kindsvaters allein um die Kinder gekümmert, schlichtweg falsch. Die Beschwerdeführerin verkenne, dass die Kinder insbesondere in den Grosseltern väterlicherseits über die letzten Monate wichtige Ressourcen sähen und sie deren Beziehung mit ihren Ausreisep länen gefährde. Darüber hinaus hätten sich während des Abklärungsverfahrens die Hinweise auf eine mögliche Spielsucht und eine gesundheitliche Instabilität verdichtet. Die Familie väterlicherseits habe hierzu diverse beunruhigende Vorfälle geschildert sowie Chat-Verläufe eingereicht. Die finanzielle Situation sei auch für den Sozialdienst D. _____ unübersichtlich, die Beschwerdeführerin könne die finanzielle Stabilität der Familie nicht gewährleisten. Zuletzt zeige sich, dass die Beschwerdeführerin mit der Gesamtsituation überfordert sei, sodass eine Ausreise mit den Kindern als Kindeswohlgefährdend erachtet werden müsse. Die vorsorglichen Massnahmen würden zudem dazu beitragen, die geplante Begutachtung zeitnah sicherzustellen. Dadurch könnten diese Abklärungsergebnisse in die langfristige Betreuungslösung der Kinder einbezogen werden. Aufgrund der länger andauernden, instabilen und unverbindlichen Situation der Kinder sowie der Notwendigkeit der Erstellung eines Erziehungsfähigkeitsgutachtens sei es nicht in deren Interesse, wenn sie aus dem vertrauten Umfeld herausgerissen würden, weshalb die Aufrechterhaltung der vorsorglichen Massnahmen geboten sei. Zum Schutz der Kinder müssten die vorsorglichen Massnahmen überdies sofort vollzogen werden, weshalb die aufschiebende Wirkung entzogen werde (KESB-act. VL-2.283).

3.2 Die Beschwerdeführerin macht demgegenüber geltend, es liege keine konkrete Kindeswohlgefährdung vor, der Untersuchungsgrundsatz sei verletzt und die angeordneten Massnahmen seien unverhältnismässig. Der Untersuchungsgrundsatz sei verletzt, weil sich die Beschwerdegegnerin massgeblich auf Aussagen konfliktbeteiligter Personen stütze, ohne diese unabhängig zu verifizieren oder kritisch zu würdigen. Die Beschwerdeführerin bringt weiter vor, sie sei freiwillig in die Schweiz zurückgekehrt und betreue die Kinder stabil. Es fehle an konkreten Feststellungen, wonach die Kinder vernachlässigt würden, eine physische oder psychische Gefährdung vorliege oder ihre Entwicklung beeinträchtigt sei. Widersprüchlich sei zudem, dass einerseits einschneidende vorsorgliche Massnahmen angeordnet, gleichzeitig aber der Entzug der elterlichen Sorge sowie des

Aufenthaltsbestimmungsrechts abgelehnt worden seien. Weiter beantragt die Beschwerdeführerin die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, da die konkrete Dringlichkeit nicht hinreichend begründet worden sei. Schliesslich rügt sie Grundrechtsverletzungen, da die angeordneten Massnahmen erheblich in ihre Rechtsstellung eingriffen, ohne dass deren Rechtfertigung ausreichend begründet worden sei (act. 1).

3.3 Die Beiständin führt in ihrer Stellungnahme aus, die Mutter habe ihr gegenüber keine Absicht geäussert, die Schweiz kurzfristig zu verlassen. Vielmehr bestehe die längerfristige Absicht, nach Hongkong zu übersiedeln. Der Entscheid der KESB sowie die aktuelle finanzielle Situation hinderten die Beschwerdeführerin derzeit an der Umsetzung; zudem sei die Lebenssituation in Hongkong nicht organisiert. Bei der Tochter stehe eine längerfristige kieferorthopädische Behandlung an, deren Beginn die Mutter aufgrund der unklaren Lebenssituation noch hinauszögere. Nachdem die Kinder wieder Tennis hätten spielen wollen, habe sich die Mutter an die Beiständin gewandt; in der Folge seien die Kinder für einen Kurs von Mai bis Oktober 2026 angemeldet worden. Die Beiständin führt weiter aus, bei den Kindern zeigten sich im Zusammenhang mit der Verlässlichkeit der Kindsmutter Unsicherheiten und Orientierungslosigkeit. Anlässlich eines Hausbesuchs habe die Beschwerdeführerin ihren Wunsch geäussert, nach Hongkong ziehen zu wollen, da sie für sich in der Schweiz weder beruflich noch persönlich eine Perspektive sehe. Aus Sicht der Beiständin bestehe das Risiko einer plötzlichen und unerwarteten Ausreise, weshalb die angeordneten Massnahmen sowie der Entzug der aufschiebenden Wirkung gerechtfertigt erschienen (act. 4).

3.4 Die KESB hielt in ihrer Stellungnahme an ihren Anträgen fest und verwies auf ihre Entscheide (act. 5).

3.5 Die Beschwerdeführerin führte in ihren beiden Stellungnahmen aus, es bestehe keine konkrete Kindeswohlgefährdung und es bestehe keine Absicht, kurzfristig auszureisen. Sie sei seit dem 3. März 2026 ununterbrochen in der Schweiz und habe sich jederzeit kooperativ verhalten und sämtliche Anordnungen eingehalten. Ausserdem seien keine milderen Alternativen geprüft worden, weshalb die angeordneten Massnahmen unverhältnismässig seien. Die gegenwärtige familiäre Situation sei positiv, die KESB stütze sich auf vergangene Abwesenheiten. Es werde in ihre Grundrechte eingegriffen, was unzulässig sei, die Dringlichkeit der vorsorglichen Massnahmen sei nicht substantiiert dargelegt und der Entscheid vom 31. März 2026 enthalte keine neuen Tatsachen, welche eine Fortführung der Massnahmen rechtfertigen würden. Die angeordneten Massnahmen würden

die Entwicklung der Kinder beeinträchtigen, da sie Druck und Unsicherheit erzeugten, die Stabilisierung der familiären Situation erschwerten und ihre Fähigkeit, langfristige Lösungen zu entwickeln, beeinträchtigten. Die Ausschreibungen der Kinder im RIPOL und SIS seien unverhältnismässig. Die Vermischung finanzieller Fragen mit der Kindeswohlgefährdung durch die Beschwerdegegnerin sei unzulässig.

In ihrer zweiten Stellungnahme macht die Beschwerdeführerin geltend, sie habe stets kooperativ mit dem Sozialdienst zusammengearbeitet, die Zusammenarbeit aber auch als belastend empfunden, da ihre Zukunftspläne hinsichtlich des Umzugs nach Hongkong kritisch beurteilt worden seien. Die Situation nach dem Tod ihres Ehemanns sei ausserordentlich schwierig gewesen, aufgrund erheblicher Schulden, einer angespannten finanziellen Situation, einer Vielzahl an administrativen Belangen sowie einer insgesamt unübersichtlichen und belastenden Situation. Es sei ihr mitgeteilt worden, dass sie keinen Anspruch auf Sozialhilfe habe, wenn sie die Schweiz verlasse, weshalb sie sich entschieden habe, das Fahrzeug zu verkaufen und nach Hongkong zu reisen, um dort eine Arbeitsstelle zu suchen und die finanzielle Situation zu stabilisieren. Während ihrer Abwesenheit habe sie die Kinder den Grosseltern väterlicherseits anvertraut, da keine gesicherte wirtschaftliche Grundlage bestanden habe, sie keine übereilten Entscheidungen habe treffen wollen und sie die laufenden behördlichen Abklärungen abwarten wollte. Das Vertrauen in ihre Schwiegereltern habe sie im weiteren Verfahrensverlauf verloren. Sie sei während ihrer Auslandsaufenthalte über WhatsApp erreichbar gewesen und sie habe E-Mails beantwortet. Insbesondere am Umstand, dass sie die Kinder während ihrer Auslandsaufenthalte in der Schweiz gelassen habe, zeige sich ihre Absicht, die Kinder nicht ohne Abstimmung mit den Behörden nach Hongkong mitzunehmen. Seit ihrer Rückkehr am 3. März 2026 beabsichtige sie, die Schweiz nicht zu verlassen, bis die laufenden Verfahren abgeschlossen seien. Sie erachte die angeordneten Massnahmen als erheblich belastend, sowohl für sich selbst als auch für die Kinder. Sie sei der Ansicht, dass die Massnahmen über das notwendige Mass hinausgingen (act. 8).

4.

4.1 Die bisherige Kindesvertretung hat ihr Mandat niedergelegt (KESB-act. VL-2.294). Gleichzeitig bleibt vorbehalten, im Verfahren betreffend Beistandschaft bzw. weitere Kindesschutzmassnahmen eine neue Vertretung durch die KESB oder das zuständige Gericht zu bestellen. Mit Blick auf den Ausgang des vorliegenden Verfahrens sowie die bisherigen Akten erscheint die Anordnung einer Kindesvertretung im jetzigen Zeitpunkt für das Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen nicht erforderlich. Hinweise darauf, dass

die Interessen der Kinder im vorliegenden Verfahren aktuell nicht hinreichend gewahrt wären, ergeben sich aus den Akten nicht, zumal insbesondere mit Ausreiseverbot und Hinterlegung der Ausweispapiere jedenfalls dem vordergründigen Kindeswillen Geltung verschafft wird, bedeuten diese Massnahmen doch, dass die Kinder wunschgemäss vorerst in D. _____ verbleiben und nicht nach Hongkong ausreisen können.

4.2

4.2.1 Die Anordnung vorsorglicher Massnahmen setzt oft voraus, dass aufgrund summarischer Prüfung davon auszugehen ist, die in der Hauptsache geprüften Massnahmen könnten angeordnet werden (positive Hauptsachenprognose). Auf dieses Erfordernis kann verzichtet werden (BGer 5A_175/2024 vom 5. September 2024 E. 6.5). Hauptsache bildet vorliegend das laufende Verfahren betreffend Kindesschutzmassnahmen, insbesondere der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts sowie der elterlichen Sorge. Wie noch zu zeigen sein wird, lässt sich bezüglich dessen Ausgang noch keine Prognose stellen. Entsprechend konzentriert sich die Prüfung vorliegend darauf, ob die angeordneten Massnahmen nötig sind, um sicherzustellen, dass eine allenfalls nach erfolgter Abklärung sich als notwendig erweisende Kindesschutzmassnahme (etwa: Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts) überhaupt vollzogen werden können.

4.2.2 Die Beschwerdeführerin verfolgt den Plan der Übersiedelung nach Hongkong. Diesen Wunsch äusserte sie im Verfahren kontinuierlich und beständig. Wie sie das konkret umsetzen will, ist allerdings nicht aktenkundig. Zwar reichte sie einen schriftlich ausgearbeiteten "Plan" ein, dieser enthält jedoch lediglich allgemeine Vorstellungen und keine handfesten Schritte, die auf eine zeitnahe Umsetzung schliessen liessen. Insbesondere bleibt offen, wie die konkrete Lebensgestaltung in Hongkong aussehen würde. Die Beschwerdeführerin legt weder dar, wo sie wohnen würde, noch wie die Betreuung der Kinder oder die Finanzierung des Lebensunterhalts sichergestellt wären. Im Verfahren vor der KESB führte sie aus, sie würde in Hongkong eine Sozialwohnung unentgeltlich zur Verfügung gestellt bekommen und ihr Vater oder eine externe Dritte ("Nanny") würde die Kinderbetreuung übernehmen. Diese Angaben werden jedoch nicht näher belegt, womit deren Bedeutungsgehalt offen bleiben muss. Hinzu kommt, dass die Beschwerdeführerin angibt, zu ihrem Vater kein gutes Verhältnis zu haben, dieser aber dennoch die Betreuung der Kinder übernehmen würde. Dieser Widerspruch bleibt ungeklärt.

4.2.3 Zuletzt gab die Beschwerdeführerin an, in Hongkong in Hotels zu wohnen, die ihr durch einen "Sponsor" für die Dauer eines jeweils erteilten Auftrages bezahlt würden.

Worin diese Aufträge bestehen, wird nicht konkretisiert. Bei ihrem letzten Aufenthalt habe sie keine Arbeit gefunden und daher bei verschiedenen Freunden übernachtet. Vor diesem Hintergrund erscheint die Wohn- und Lebenssituation in Hongkong derzeit wenig stabil. Ein verlässliches und längerfristig gesichertes Umfeld für die Kinder ist nicht ersichtlich. Ob weitere Abklärungen für Unterstützungsleistungen für Familien in Hongkong veranlasst wurden, ergibt sich aus den Akten (noch) nicht.

4.2.4 Zum wiederholt geäußerten Wunsch der Beschwerdeführerin, nach Hongkong umzuziehen, treten weitere Umstände hinzu, welche zusätzliche Abklärungen als angezeigt erscheinen lassen. Aus den eingereichten WhatsApp-Nachrichten sowie den übrigen Akten ergeben sich Hinweise auf eine mögliche Spielsucht der Beschwerdeführerin. Ob und in welchem Ausmass eine solche tatsächlich vorliegt, ist derzeit offen und Gegenstand weiterer Abklärungen. Auch der Verkauf des Familienfahrzeugs im August 2025 im Zusammenhang mit einem Aufenthalt in Hongkong sowie die insgesamt unübersichtliche finanzielle Situation der Familie geben Anlass zu weiteren Abklärungen. Der Sozialdienst D. _____ weist in diesem Zusammenhang ebenfalls auf die fehlende Übersichtlichkeit der finanziellen Verhältnisse hin. Die aktuell noch fragliche bzw. nicht erwiesene Spielsucht der Kindsmutter beunruhigt jedoch insbesondere auch insofern, als bei erwiesener Spielsucht die Frage im Raum stünde, ob die Kindsmutter allein in Hongkong in der Lage wäre, Betreuung und Versorgung ihrer drei minderjährigen Kinder auch dann zu gewährleisten, wenn sie selbst sich möglicherweise tagelang in Casinos aufhält. Wie bereits auch die KESB mehrfach richtig festgestellt hat, ist aber gegenwärtig noch unklar, ob die Kindsmutter überhaupt spielsüchtig ist, und ggf. auch, was dies für Auswirkungen zeitigt. Die diesbezüglichen Abklärungen laufen aktuell bei der Vorinstanz.

4.2.5 Aus dem Dargelegten ergibt sich, dass die zukünftige Lebenssituation der Kinder im Falle eines Umzugs nach Hongkong derzeit in wesentlichen Punkten ungeklärt ist. Insbesondere bleibt offen, ob die Beschwerdeführerin dort in der Lage wäre, für eine stabile Wohn-, Betreuungs- und Lebenssituation der Kinder zu sorgen. Vor diesem Hintergrund erscheint die weitere Durchführung des Kindesschutzverfahrens dringend angezeigt. Eine verlässliche Hauptsachenprognose ist im jetzigen Zeitpunkt nur eingeschränkt möglich.

Die Beschwerdeführerin gibt an, sich seit dem 3. März 2026 ununterbrochen in der Schweiz aufzuhalten. In den Monaten zuvor, nach dem Tod des Kindsvaters, hat sie sich jedoch wiederholt in Hongkong aufgehalten. Aus den Akten ergibt sich zudem, dass einzelne Ausreisen kurzfristig erfolgten, unter anderem unmittelbar vor dem Tod des Kindsva-

ters. Bei anderer Gelegenheit gab die Beschwerdeführerin zunächst an, sich einer medizinischen Behandlung zu unterziehen; später stellte sich heraus, dass sie sich in Hongkong befand. Vor diesem Hintergrund erscheint das Risiko einer kurzfristigen Ausreise mit den Kindern derzeit nicht ausgeschlossen. Die Anordnung vorsorglicher Massnahmen zur Sicherung des laufenden Kindesschutzverfahrens erweist sich damit grundsätzlich als nachvollziehbar. Da zumindest konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass das Kindeswohl bei unmittelbarem Umzug nach Hongkong gefährdet sein könnte, bestand für die KESB hinreichender Anlass, vorerst die aktuelle Situation zu sichern bis zum Abschluss der nötigen Abklärungen.

4.2.6 Die angeordneten Massnahmen (Ausreisesperre, Passhinterlegung sowie Ausschreibung im RIPOL und SIS) erweisen sich im jetzigen Zeitpunkt als geeignet und erforderlich. Sie dienen der Sicherung des derzeitigen Aufenthalts der Kinder in der Schweiz und tragen damit zur Wahrung von Stabilität und Kontinuität während des laufenden Kindesschutzverfahrens bei. Mildere Massnahmen genügen unter den gegebenen Umständen nicht. Insbesondere erscheint eine blosser Melde- oder Zustimmungspflicht, wie eventualiter von der Beschwerdeführerin beantragt, nicht ausreichend, um eine kurzfristige Ausreise zuverlässig zu verhindern. Die angeordneten Massnahmen greifen zwar (indirekt) in die Bewegungsfreiheit der Beschwerdeführerin ein, verändern jedoch die aktuelle Lebenssituation der Kinder in der Schweiz nicht wesentlich. Vor diesem Hintergrund erweisen sie sich derzeit auch als verhältnismässig. Dies insbesondere auch mit Blick darauf, dass die Kindsmutter weder geltend macht noch ersichtlich ist, dass die Familie durch die vorübergehende Ausreisesperre etwa an geplanten Ferienreisen o.ä. gehindert würde. Vielmehr macht sie dazu nachvollziehbar wiederholt geltend, für solches fehlten ohnehin die finanziellen Mittel.

Der Status quo – der einstweilige Verbleib von AD._____, AB._____ und AC._____ in D._____ – ist daher zu bewahren, bis das Abklärungsverfahren und insbesondere das Erziehungsfähigkeitsgutachten abgeschlossen ist. Die durch den Verbleib in D._____ verbundene Kontinuität und Stabilität für die drei Kinder ist in der Interessenabwägung von erheblichem Gewicht.

4.3 Zusammenfassend ist bei noch offenem Verfahrensausgang in der Hauptsache vorderhand im Interesse der Kontinuität und Stabilität für AD._____, AB._____ und AC._____ die Beschwerde bzgl. der vorsorglichen Massnahmen abzuweisen. Damit bleibt gewährleistet, dass die Kinder weiterhin ihr gewohntes schulisches und soziales

Umfeld sowie ihre bisherigen Freizeitaktivitäten beibehalten können. In der Interessenabwägung fällt ins Gewicht, dass eine Gutheissung der Beschwerde zu einer kurzfristigen Veränderung der aktuellen Lebenssituation führen könnte, obwohl die Sach- und Rechtslage derzeit noch nicht hinreichend geklärt ist. Mit Blick hierauf drängt es sich auf, keine Dispositionen zu treffen, bevor die Sach- und Rechtslage nicht geklärt wurde, was noch einige Zeit in Anspruch nehmen kann.

4.4 Mit dem vorliegenden Entscheid in der Sache (vorsorgliche Massnahmen für die Dauer des Abklärungsverfahrens) werden die Anträge bezüglich Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerden gegenstandslos, weshalb auf diesbezügliche Weiterungen verzichtet werden kann.

5. In Kindesschutzfällen sind gemäss § 57 Abs. 2 EG ZGB keine Kosten zu erheben. Eine Parteientschädigung ist weder der unvertretenen Beschwerdeführerin noch der Beschwerdegegnerin zuzusprechen.

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerden werden abgewiesen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden.
5. Mitteilung an die Parteien sowie an die weiteren Verfahrensbeteiligten.

Zug, 19. Mai 2026

Im Namen der
FÜRSORGERECHTLICHEN KAMMER
Die Vorsitzende

Der Gerichtsschreiber

versandt am